

Cansier, Dieter

Article — Digitized Version

Eine steuersystematische Beurteilung der Cash-Flow- Steuern: Antwort auf eine Replik

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Cansier, Dieter (1989) : Eine steuersystematische Beurteilung der Cash-Flow-
Steuern: Antwort auf eine Replik, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg,
Vol. 69, Iss. 5, pp. 252-256

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136518>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Dieter Cansier

Eine steuersystematische Beurteilung der Cash-flow-Steuern: Antwort auf eine Replik

In der Januarausgabe des WIRTSCHAFTSDIENST veröffentlichten wir einen Aufsatz von Professor Dieter Cansier über „Neue Wege der Unternehmensbesteuerung“, in dem er unter anderem einen in dieser Zeitschrift erschienenen Artikel von Professor Hans-Werner Sinn aus dem Jahre 1984 kommentierte. In der Märzausgabe erschien zu diesem Aufsatz eine Replik von Professor Hans-Werner Sinn¹. Professor Cansier und Professor Sinn nehmen zu dem Problemkreis hier abschließend Stellung.

Mein Beitrag beschäftigte sich insbesondere mit den Anwendungsmöglichkeiten von Cash-flow-Steuern. Die steuersystematische Überprüfung ergab, daß sich weder eine Kombination mit der Einkommensteuer noch eine Erhebung als Körperschaftsteuer, sondern lediglich die Einführung als Teilerhebungstechnik der persönlichen Ausgabensteuer rechtfertigen läßt.

Sinn sieht in seinem Mischsystem eine auf „einfache Weise“ realisierbare Variante der echten Cash-flow-Steuern, mit ähnlichen Effizienzvorteilen gegenüber der heutigen Besteuerung der Unternehmenserträge. Die wesentlichen Elemente seiner Steuern sind für ihn die Sofortabschreibung und die Gleichheit der Steuersätze auf einbehaltene Körperschaftsgewinne und Zinserträge. Impliziert ist aber auch die Abschaffung der Einkommensteuerprogression und die Einführung eines perfekten Verlustausgleichs. Sinn spielt die Bedeutung dieser Merkmale herunter. Sie sind aber wichtig für die anvisierten Vorteile und Lenkungseffekte. Seine Steuer ist in Wahrheit eine proportionale Einkommen- und Körperschaftsteuer mit Sofortabschreibung und Verlustausgleich mittels direkter Zuschüsse des Fiskus. Vor diesem Hintergrund mußte das „einfach“ natürlich Widerspruch erregen. Mit Modifizierungen der Einkommensteuer ist es nicht getan, einschneidende Änderungen sind erforderlich.

Der zweite Punkt meiner Kritik betraf die Zielsetzung der Steuer. Leitbild ist für Sinn das neoklassische Kapi-

talmarktmodell. Sparen und Investieren der Privaten bestimmen den Zinssatz und werden durch den Zinsmechanismus zum Ausgleich gebracht. Investitionsförderung und Zinserhöhung sollen für die Überwindung der einkommensteuerlichen Diskriminierung des Sparens sorgen. Mit aller Deutlichkeit wiederholt Sinn seine Position in der Replik (S. 161): „Das Mischsystem veranlaßt die Firmen zu investieren und die Haushalte zu sparen, bis sich die Grenzleistungsfähigkeit des Kapitals und die Zeitpräferenzrate der Haushalte auf dem Niveau des Nettomarktzinssatzes vereinen.“

Diese Reformidee ist unrealistisch. Die Steuer kann nicht halten, was versprochen wird. Die Wirklichkeit unterscheidet sich zu sehr von der Modellwelt. Der Zinssatz hängt auch von anderen wichtigen Faktoren ab. Sparen und Investieren sind nicht nur Funktionen der Zeitpräferenz- und Produktivitätsrate. Der Zinssatz sorgt nicht dafür, daß Sparen und Investieren übereinstimmen. Deshalb sind auch die angenommenen systematischen Zins- und Spareffekte nicht erreichbar. Durch Beschleunigung der Abschreibungen und Verbesserung des Verlustausgleichs können zwar die Investitionen angeregt werden, aber auf diese Weise das private Sparen optimieren zu wollen, ist Spekulation. Hinzu kommt, daß sowohl wegen der anderen Spar- und Investitionsmotive als auch wegen der häufig bestehenden Finanzierungsbeschränkungen die Gleichheit von Zinssatz, Zeitpräferenzrate und interner Ertragsrate verlorengelht. Wer weiß außerdem, wie groß die Zinsabhängigkeit des Sparens ist? Sollte sie eher gering sein,

Prof. Dr. Dieter Cansier, 47, lehrt Volkswirtschaftslehre, insbesondere Finanzwissenschaft und Umweltpolitik, an der Eberhard-Karls-Universität, Tübingen.

¹ Vgl. D. Cansier: Cash-flow-Steuern: Neue Wege der Unternehmensbesteuerung?, in WIRTSCHAFTSDIENST, 69. Jg. (1989), H. 1, S. 49-56; und H.-W. Sinn: Neue Wege der Unternehmensbesteuerung: Eine Replik, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 69. Jg. (1989), H. 3, S. 159-164.

würde auch die steuerliche Diskriminierung des Sparens wenig ins Gewicht fallen und eine Korrektur von vornherein überflüssig sein.

Mögliche Wohlfahrtsverluste

Es ist eigentlich müßig, festzustellen, daß die Zinssätze auch von der Geldpolitik, dem Vermögensanlage-motiv, den Haushaltsdefiziten und anderen Faktoren abhängen. In der offenen Volkswirtschaft konterkarieren Kapitalimporte die Anpassungen, die Sinn vor Augen hat². In einem „kleinen“ Land, in dem der Zinssatz international bestimmt ist, erhöht die Investitionsförderung lediglich die Kapitalimporte und nicht das inländische Sparen. Nach dem neoklassischen Modell würde sich sogar die Allokation im Inland verschlechtern. Da bei Sinn die Grenzproduktivität der zusätzlichen Investitionen unter den Marktzinssatz absinkt, müssen an das Ausland mehr Zinsen gezahlt werden als zusätzliche Erträge erwirtschaftet werden. Die Versorgungslage der Bevölkerung im Inland verschlechtert sich. Dagegen läßt sich in einem „großen“ Land sehr wohl der Zinssatz erhöhen. Soweit die zusätzlichen Investitionen durch inländische Ersparnisse finanziert werden, tritt auch eine Allokationsverbesserung ein, weil die Grenzproduktivität die marginale Zeitpräferenzrate der Haushalte übersteigt. Der andere Teil der Investitionen aber, der durch Kapitalimporte finanziert wird, ist mit Wohlfahrtsverlusten verbunden. Bei hoher Kapitalmobilität dominiert eher der negative Effekt. Angesichts der engen internationalen Kapitalverflechtungen ist Sinns Reformvorschlag auch aus dieser Perspektive fragwürdig.

In meinem Beitrag ging es mir in diesem Zusammenhang nur darum, einige Konsequenzen aus der Vernachlässigung des Risikos und der Finanzierungsbeschränkungen anzusprechen. Auf die Finanzierungsfrage geht Sinn nicht ein. Dem Risiko versucht er durch Erweiterung seines Zielsystems Rechnung zu tragen. Seine Steueranalyse geht von sicheren Entscheidungen aus. Bei Unsicherheit über Steuern aber auch Einfluß auf die Risikobereitschaft aus. Die Unternehmen können sich veranlaßt sehen, mit höheren oder niedrigeren Risikoprämien zu kalkulieren. Wegen dieses Effektes ist eine systematische Kompensation der steuerlichen Diskriminierung des Sparens nicht mehr möglich. Wenn etwa – wofür einiges spricht – die Risikoneigung steigt, schießt die Investitionsförderung über das Ziel hinaus.

Sinn ändert sein Konzept, indem er nun dem Mischsystem auch die Aufgabe beimißt, Effizienzmängel der Risikomärkte auszugleichen. Da funktionsfähige Risikomärkte fehlen, sei der bestehende Zustand sehr unvoll-

kommen, und wenn der Staat dazu beiträgt, die Risiken zu verringern, könne das nur positiv sein. Die Risikominderung durch die Steuer sei prinzipiell positiv zu beurteilen. Leitbild ist der Zustand bei vollkommenen Risikomärkten, bei dem keinerlei Investitionsunsicherheiten mehr bestehen. Auch diese Vorstellung geht an der Wirklichkeit vorbei. Marktwirtschaft ohne Risiken ist undenkbar. Gerade die spezifischen Investitionsrisiken entziehen sich der Versicherbarkeit; wohl kann ein Unternehmer sein Risiko durch Diversifikation, langfristige Lieferverträge und Verteilung auf mehrere Personen verringern. Eine höhere Risikobereitschaft bietet zwar die Chance höherer Erträge, aber auch die Gefahr höherer Verluste. Beides ist gegeneinander abzuwägen. Daraus einseitig einen volkswirtschaftlichen Vorteil oder auch Nachteil abzuleiten, verbietet sich. Mit dem Hinweis, es sei gut, wenn die Unternehmer ermuntert werden, verstärkt die Chancen zu nutzen, die Natur und Technik anzubieten haben (S. 163), ist es nicht getan. Um die Gegenthese zu formulieren: Viel wahrscheinlicher entspricht der tatsächliche, durch den Markt hervorgebrachte Zustand vernünftigen Bedingungen. Dann wäre sowohl eine Verminderung als auch eine Erhöhung der Risikobereitschaft eher als Verschlechterung einzustufen.

Wenn die Kompensationsfunktion der Steuer auch dubios ist, mit seiner Kritik, daß das Mischsystem – ebenso wie die echten Cash-flow-Steuern – neutral auf kurz- und langfristige Investitionen wirkt, hat Sinn recht, wenigstens was die Analyse im üblichen Modellrahmen (Sicherheit und vollkommener Kapitalmarkt) anbetrifft.

Subventionseffekte

Sinn sträubt sich dagegen, von einer Subventionierung zu sprechen, und er hält es für abwegig, ordnungspolitische Bedenken anzumelden. Unzweifelhaft wird aber durch die Kombination von Sofortabschreibung und Schuldzinsenabzug ein Subventionseffekt erzeugt. Sinn glaubt, daß sich der Staat als stiller Teilhaber zu fairen Konditionen an den Investitionen beteiligt. Das ist richtig für die Cash-flow-Steuer, aber falsch für das Mischsystem. Beim Mischsystem beteiligt sich der Fiskus systematisch stärker an den Kosten (Investitionsausgaben) als an den Erträgen (Ertragswert). Das ist völlig unstrittig, und darauf beruht ja auch die Investitionsförderung. Der Fiskus nimmt den Investoren einen Teil ihrer Kosten ab. Das marktwirtschaftliche Verursacherprinzip gilt nur noch eingeschränkt. Für eine kreditfinanzierte Grenzinvestition erhöht sich beispielsweise – bei einem Zinssatz und einer internen Ertragsrate von

² Vgl. dazu auch G. Krause-Junk: Außenwirtschaftliche Konsequenzen beschleunigter Abschreibungen, in: Finanzarchiv, N. F., Bd. 46, 1988, S. 252 ff.

10% sowie einem Steuersatz von 50% – die Gewinnrate einer Investition von 0 % auf 5 % (bezogen auf die Nettoinvestitionsausgaben). Eine andere bisher unwirtschaftliche Investition von beispielsweise 4 % erzielt nun einen Überschuß von 1 %.

Sinn will das „Spiel“ der Steuertheoretiker mit der Einkommensteuer beenden, aber welche steuersystematischen Vorstellungen hat er selbst? Offensichtlich hält er nicht mehr am Mischsystem fest, denn am Ende seiner Ausführungen spricht er sich für eine echte Cash-flow-Besteuerung der Unternehmenseerträge in Verbindung mit einer Lohnsteuer aus und schließt sich damit Vorschlägen an, wie sie vor allem von Hall und Rabushka sowie von Bradford³ vertreten werden. Angestrebt wird jetzt zusätzlich – neben der Finanzierungs- und Investitionsneutralität und der Steuervereinfachung – die direkte Vermeidung der Doppelbesteuerung des Zukunftskonsums (Sparens). In den Hintergrund treten bei den Befürwortern Aspekte der steuerlichen Gerechtigkeit. Deshalb stellt sich die Frage, ob sich dieses System überhaupt steuersystematisch vernünftig rechtfertigen läßt und welchen Charakter die Cash-flow-Steuer hat.

Bei der Cash-flow-Steuer handelt es sich um eine Betriebssteuer und nicht um eine persönliche Besteuerung der Erträge aus Unternehmertätigkeit. Bemessungsgrundlage sind die Nettoeinnahmen aus dem Verkauf von Gütern und Diensten abzüglich der Investitionsausgaben (Brown-Steuer). Es ist kein Platz für individuelle Freibeträge und Sonderausgaben oder für eine progressive Tarifgestaltung. Konsequenterweise können auch bei Hall und Rabushka nur die Arbeitnehmer einen Freibetrag geltend machen, nicht die Unternehmer.

Ein Beispiel

Was wird eigentlich besteuert? Bei der Lohnsteuer ist es sicher das Arbeitseinkommen und nicht der Konsum. Die Beseitigung der Doppelbelastung des Zukunftskonsums erfordert dann die Steuerfreiheit der Zinsen. Bei der Ausgabensteuer ist es umgekehrt. Die gesparten Einkommen werden nicht besteuert, während die Zinserträge belastet sind, sofern sie für Konsumzwecke ver-

wendet werden. Der Sparer kann Schuldtitel kaufen oder Geld bei der Bank anlegen. Dieser Zinssatz muß konstant bleiben, weil sich der neoklassische Sparer an ihm orientiert. Er kann aber auch Anteilsrechte (z.B. Aktien) kaufen. Dann muß wegen der Konkurrenz mit den Schuldtiteln ein Kapitalertrag in Höhe des Zinssatzes steuerfrei bleiben. Darüber hinausgehende Kapitalerträge können besteuert werden. Sie sind für die intertemporale Konsumentscheidung ohne Belang, stellen also funktionslose Renteneinkommen dar. Für diese Teile des Sparens kann die Doppelbesteuerung bestehen bleiben.

Die Befreiung der Zinsen muß durch die Cash-flow-Steuer herbeigeführt werden. Wie dies geschieht, soll anhand eines einfachen Beispiels gezeigt werden. Wir betrachten eine Investition mit einer Nutzungsdauer von nur einer Periode. Die Investitionsausgaben (I) zu Beginn der Periode betragen 1 000 DM und die Nettoeinnahmen (E) am Ende der Periode 1 200 DM. Das Kapital verzinst sich zu 20 % (interne Ertragsrate, r). Der Kapitalmarktzins (i) soll bei 10 % liegen. Die Gewinnrate ($g = r - i$) beträgt dann 10 %. Die Investition wird durch Kredit finanziert. Die Zinsen belaufen sich auf 100 DM. Es ergibt sich ein Einkommen (Y)⁴ von 100 DM. Nun führen wir die Steuer ein. Rechtliche Bemessungsgrundlage sind die Nettoeinnahmen abzüglich der Investitionsausgaben⁵. Der Steuersatz (t) beträgt 50%. Der Fiskus beteiligt sich unmittelbar in dem Augenblick, in dem die Investitionsausgaben anfallen, mit einem Betrag von 500 DM. Der Investor nimmt entsprechend weniger Kredit auf und spart dadurch Zinszahlungen von 50 DM (= tI) ein. Das neue Einkommen (600-500-50) beläuft sich auf 50 DM. Es berechnet sich nach der Formel

$$Y(t) = (E - I(1+i))(1-t).$$

Das Einkommen vermindert sich nur um die Hälfte der Steuerschuld. Dies erklärt sich aus der Zinskosten-

³ R. E. Hall, A. Rabushka: The Flat Tax, Stanford 1985, insbesondere S. 40 ff.; D. F. Bradford: Untangling the Income Tax, Cambridge, Mass., 1986, S. 75 ff.

⁴ Entspricht: $Y = E - I(1+i)$.

⁵ Entspricht: $T = t(E - I)$.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

KONJUNKTUR VON MORGEN

Jahresbezugspreis
DM 120,-
ISSN 0023-3439

Der vierzehntäglich erscheinende Kurzbericht des HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg über die Binnen- und Weltkonjunktur und die Rohstoffmärkte

VERLAG WELTARCHIV GMBH HAMBURG

ersparnis. Effektiv besteuert wird der Überschuß der Nettoeinnahmen über die Kapitalkosten⁶. Kapitalwiedergewinnung und Zinsen bleiben unberührt. Der fehlende Schuldzinsenabzug wird durch den Effekt der Sofortabschreibung ausgeglichen. Die Effektivbelastung ist beispielsweise Null, wenn die Einnahmen nur 1 100 DM betragen. Grenzinvestitionen sind also faktisch steuerfrei. Der Steuerschuld (50 DM) steht eine gleich hohe Zinskostensparnis gegenüber.

Unveränderte Effektivverzinsung

Betrachten wir nun das Verhältnis von interner Ertragsrate (r) und Zinskosten (i). Für die Ermittlung von r spielen die Zinsen keine Rolle. Wir können zwei verschiedene Raten ermitteln. Beziehen wir die Erträge (100 DM) auf die reduzierten privaten Investitionskosten (500 DM), so sehen wir, daß r konstant bleibt⁷. Der Investor erwirtschaftet die gleiche Kapitalverzinsung wie vor Steuer. Die Zinskosten bezogen auf die geringeren Nettoausgaben entsprechen ebenso wie vorher dem Zinssatz von 10%⁸. Deshalb ist auch die Gewinnrate mit 10% (50 DM bezogen auf 500 DM) konstant. – Bei der zweiten Darstellungsweise beziehen wir die Erträge auf die gesamte Investitionssumme. Dann verringern sich Ertragsrate und Nettozinssatz sowie als Folge auch die Gewinnrate proportional zum Steuersatz⁹. Diese Gewinnrate beträgt in unserem Beispiel 5%.

Für eine mit Eigenmitteln finanzierte Investition gelten ähnliche Überlegungen. Allerdings ist hier besonders darauf hinzuweisen, daß die eingesparten Mittel zinsbringend am Kapitalmarkt angelegt und nicht zusätzlich investiert werden sollen. Dies ist die übliche Annahme in der Investitionstheorie. Sie ist bei Vermögensmaximierung und vollkommenem Kapitalmarkt auch konsequent. Denn dann sind vor Steuer alle rentablen Investitionsmöglichkeiten ausgeschöpft. Die Finanzanlage hätte dem Unternehmer Zinseinnahmen in Höhe von 100 DM gebracht. Jetzt erzielt er einen Gewinn von 200 DM, auf den 100 DM Steuern anfallen. Andererseits kommen ihm noch Zinseinnahmen von 50 DM zugute. Er erzielt daher ein Einkommen von 150 DM. Die effektive Steuerbelastung beträgt wiederum 50 DM und ist geringer als die Steuerschuld. Die Steuer wirkt auch in diesem Fall wie eine Steuer auf den Überschuß der Ka-

pitalerträge über die (sonst möglichen) Zinsen. Bei unserer Grenzinvestition wird die Steuerschuld (50 DM) gerade durch die Zinseinnahmen kompensiert. Es gelten die gleichen weiteren Aussagen wie oben.

Als Fazit ist festzustellen: Die Cash-flow-Steuer kann als Rentensteuer aufgefaßt werden, die die Effektivverzinsung des Nettokapitaleinsatzes unberührt läßt. Zinszahlungen und Kapitalerträge in Höhe der Zinsen sind faktisch steuerfrei. Die Doppelbesteuerung des Zukunftskonsums wird dadurch vermieden. Betriebs- und Lohnsteuer treffen insgesamt die Lohneinkommen und den „ökonomischen Gewinn“¹⁰.

Verbilligung der Vermögensanlagen?

Hall und Rabushka sehen die Inzidenzwirkungen ihrer Flat Rate Tax allerdings ganz anders. Für sie wirkt das System wie eine persönliche Konsumausgabensteuer. Da es viel einfacher sei – die Rechnungslegung über die Ersparnisse entfällt –, ziehen sie es der Ausgabebesteuerung vor.

Sie leiten den Effekt aus einer Verbilligung der Vermögensanlagen ab. Die Lohnsteuer reduziert zwar das bisher gesparte Einkommen, die Sofortabschreibung bewirkt aber gleichzeitig, daß die Gesellschaften bei der Finanzierung neuer Investitionen den Ausgabekurs der Aktien und festverzinslichen Wertpapiere senken, und zwar genau um den Betrag der Lohnsteuer (gleiche Grenzsteuersätze vorausgesetzt). Das gesparte Einkommen sei deshalb faktisch steuerfrei. Was sich vermindert, sind die zukünftigen Erträge aus der Investition, also die Dividenden und Zinszahlungen, sofern sie nicht wieder angelegt werden. Besteuert werde deshalb im Endeffekt der Konsum.

Dagegen ist zweierlei einzuwenden: Es besteht keine Mechanik der Kursenkungen, und Sparen wird üblicherweise definiert als der effektiv angelegte Geldbetrag – und nicht als der Nennwert von Wertpapieren –, und dieser Anlagebetrag verringert sich bei gleicher möglicher Effektivverzinsung. Daß Kursenkungen nicht zwingend sind, zeigt am besten das Beispiel des Kaufs von festverzinslichen Wertpapieren. Nehmen wir an, eine Gesellschaft will eine Investition von 1000 DM finanzieren. Die Wertpapiere werden von Arbeitnehmern erworben. Die Lohnsteuer von 30% reduziert das sparfähige Einkommen auf 700 DM, ein Betrag, der der Gesellschaft wegen der Sofortabschreibung ausreicht. Sie kann darauf den gleichen Zins zahlen wie vor Steuer. Wenn die Arbeitnehmer bei dem geringeren Einkommen nicht einen höheren Zinssatz verlangen, was unwahrscheinlich ist, läßt sich die Investition auch weiter-

⁶ Die effektive Steuerfunktion lautet: $T = t(E - I(1 + i))$.

⁷ Die Rate errechnet sich nach der Formel: $(E - I)(1 - t) / I(1 - t) = r$.

⁸ Berechnung nach der Formel $i(1 - t) / (1 - t) = i$.

⁹ Es gilt: $g(1 - t) = r(1 - t) - i(1 - t)$.

¹⁰ Mieten und Pachten sind den Kapitalerträgen gleichzustellen, wenn die Vermietung und Verpachtung steuerrechtlich als unternehmerische Tätigkeit behandelt werden.

hin finanzieren. Der Effektivzinssatz am Kapitalmarkt bleibt konstant. Die Gesellschaft kann zwar – wie Hall und Rabushka annehmen – die gleiche Anzahl von Wertpapieren zu einem niedrigeren Kurs und einem niedrigeren Nominalzinssatz emittieren. Dazu besteht aber kaum Anlaß. Am wahrscheinlichsten ist es, daß sie einfach weniger Wertpapiere zu den gleichen Konditionen wie bisher ausgibt. Dann kommt es nicht zu dem angenommenen Ausgleich. Für Schuldtitel mit festem Wert sind von vornherein Preissenkungen ausgeschlossen.

Das System kann nicht einer Besteuerung des Konsums gleichgesetzt werden. Tatsächlich führt es zu einer Besteuerung der Arbeitseinkommen und Kapitalerträge, soweit sie über die Zinsen hinausgehen. Deshalb

läßt es sich auch nicht mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip in der Version, wie es der Ausgabensteuer zugrunde liegt, rechtfertigen. Die Einkommensversion des Leistungsfähigkeitsprinzips scheidet ebenfalls aus. Ihr widerspricht die Trennung der beiden Steuern, die Nichtbesteuerung der Zinserträge, das Fehlen persönlicher Freibeträge und Sonderausgaben für die Unternehmer und die Unmöglichkeit, einen bestimmten Tarifverlauf ableiten zu können.

So kann man Sinn auch in seinen steuersystematischen Vorstellungen nicht zustimmen. Vernünftig einordnen läßt sich die Cash-flow-Unternehmensteuer nur als Teilerhebungstechnik der persönlichen Ausgabensteuer. Ob sie als Ersatz der Gewerbesteuer geeignet ist, wäre noch zu prüfen.

Hans-Werner Sinn

Cash-flow-Besteuerung noch einmal: Antwort auf die Antwort von Cansier

Um einen negativen Grenznutzen durch Wiederholungen zu vermeiden, fasse ich mich kurz und beschränke mich auf eine eher skizzenhafte Argumentation.

Einfachheit ist ein relativer Begriff. Idealtypische Steuersysteme in der Realität zu implementieren, ist niemals ganz einfach. Aber im Vergleich zu einer echten Einkommensteuer, die man wegen prohibitiver Periodisierungsprobleme und der Unmöglichkeit, nichtrealisierte Wertzuwächse auf Humankapital zu besteuern, überhaupt nicht implementieren kann, ist die Einführung einer echten Cash-flow-Steuer ein Kinderspiel. Darauf beharre ich. Der wichtigste Schritt in Richtung auf ein Cash-flow-System besteht in dem Übergang zur Sofortabschreibung. Er ist zugleich ein Schritt, der das Steuersystem vereinfacht. Ein vergleichbar einfacher Schritt, der das existierende Steuersystem entsprechend weit in Richtung auf eine Einkommensteuer verändern würde, ist mir nicht bekannt.

Prof. Dr. Hans-Werner Sinn, 40, ist Ordinarius für Volkswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München und Mitglied des wissenschaftlichen Beirats beim Bundeswirtschaftsministerium.

Den Keil zwischen der Grenzleistungsfähigkeit des Kapitals und der Nettoentlohnung des Sparers zu beseitigen, verspricht sehr große dynamische Wohlfahrtsgewinne. Diese Gewinne sind keine Fiktion. Boskin ist aufgrund umfangreicher ökonometrischer Untersuchungen kürzlich zu dem Schluß gekommen, daß die Gewinne aus einer intertemporalen Allokationsverbesserung größer als die Gewinne aus der Beseitigung intersektoraler Verzerrungen sind¹. Ballard, Shoven und Whalley haben berechnet, daß die Steuern auf Kapitaleinkommen in den USA deutlich höhere marginale Wohlfahrtsverluste als Steuern auf Arbeitseinkommen oder als spezielle Verbrauchsteuern verursachen. Für die nach dem derzeitigen Stand des Wissens am besten gesicherten Werte von 0,4 für die kompensierte Zinselastizität der Ersparnis und 0,15 für die kompensierte Arbeitsangebotselastizität ermitteln sie einen marginalen Excess Burden der auf Unternehmensebene erhobenen Steuern auf Kapital und Kapitaleinkommen in Höhe von 0,46. Ein zusätzlicher Dollar an *Steuereinnahmen* verzerrt demnach die privaten Wirtschaftspläne so stark, daß daraus eine Zunahme der von den Bürgern insgesamt zu tragenden *Steuerlast* von einem Dollar

¹ M. J. Boskin: Tax Policy and Economic Growth: Lessons From the 1980's, in: Journal of Economic Perspectives, 2 (1988), S. 71-97.